

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2019/161 vom 2. November 2023

Sg Versicherungsgericht, 2023-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2019_161

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2019/161 du 2 novembre 2023

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2019/161 del 2 novembre 2023

Regeste

Art. 17 ATSG. Revision der Invalidenrente. Beweislosigkeit hinsichtlich des wahren Sachverhaltes im Zeitpunkt der Rentenzusprache. Observation. Meldepflichtverletzung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. November 2023, IV 2019/161).

Erwägungen

E. 25

Prozent könnte nur bei Berücksichtigung eines hier augenscheinlich nicht gerechtfertigten zusätzlichen Abzuges von 20 Prozent oder mehr ein rentenbegründender Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent resultieren ($100\% - 80\% \times 75\% = 40\%$). Die Beschwerdeführerin ist folglich ab Februar 2013 nicht mehr rentenbegründend invalid gewesen, wobei allerdings unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Interpretation des Art. 88a Abs. 1 IVV eine dreimonatige „Verzögerung“ berücksichtigt werden muss, was bedeutet, dass die revisionsweise Rentenaufhebung nicht für einen Zeitpunkt vor Ende Mai 2013 vorgenommen werden darf. Gemäss dem Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV darf eine laufende Rente grundsätzlich erst auf das Ende des der Zustellung der Revisionsverfügung folgenden Monats herabgesetzt werden. Die angefochtene Revisionsverfügung ist am 17. Mai 2019 eröffnet und überwiegend wahrscheinlich im Mai 2019 zugestellt worden, was bedeutet, dass die Rentenaufhebung grundsätzlich erst per 30. Juni 2019 hätte erfolgen dürfen. Allerdings sieht der Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV vor, dass eine laufende Rente ausnahmsweise rückwirkend auf den Eintritt der relevanten Sachverhaltsveränderung hin aufzuheben ist, wenn der Rentenbezüger seine Meldepflicht verletzt hat. Der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin ist spätestens im Februar 2013 wesentlich besser gewesen, als die Beschwerdegegnerin im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache angenommen hatte. Das bedeutet aber nicht ohne Weiteres, dass die Beschwerdeführerin ihre Meldepflicht verletzt hätte, denn wenn ihr die Verbesserung ihres Gesundheitszustandes nicht bewusst gewesen wäre, hätte sie gar keine Meldung an die Beschwerdegegnerin machen können. Die Beschwerdeführerin hat allerdings im Rahmen der RAD-Untersuchung im Mai 2013 offenkundig im Sinne einer bewussten Aggravation oder sogar einer Simulation versucht, ihren wahren Gesundheitszustand zu verbergen. Auch nach der RAD-Untersuchung hat sie die nun nachgewiesene Verbesserung ihres Gesundheitszustandes beharrlich in Abrede gestellt. Das kann nur als ein bewusster Versuch interpretiert werden, die nicht mehr gerechtfertigte laufende Rente behalten zu können. In diesem Verhalten ist folglich eine Verletzung der Meldepflicht zu erblicken, die es in Anwendung des Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV erlaubt, die Rente auf den Zeitpunkt des Eintrittes der relevanten Sachverhaltsveränderung hin, also per 31. Mai 2013, aufzuheben.

Damit erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig. Die Beschwerde ist abzuweisen. Die Gerichtskosten von 600 Franken sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Sie sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteienschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Das Begehren um eine Parteienschädigung wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.